

## Besonderer Teil – Kapitel 3: Meldeverfahren

### §46 Grundlagen

#### 1. Anwendungsbereich

Das in diesem Kapitel geregelte Meldeverfahren gilt für die Verteilungssparten der meldebezogenen Kollektivverteilung gemäß §14 Absatz 6 sowie für die Werk- und Korrekturmeldungen im Rahmen der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung gemäß §14 Absatz 7. Welche Art der Kollektivverteilung zur Anwendung kommt, richtet sich nach den einschlägigen Verteilungssparten (Besonderer Teil – Kapitel 1).

#### 2. Gegenstand der Meldungen

Gegenstand der Meldungen sind Informationen und Nachweise. Die zu meldenden Informationen (Meldeinhalte) basieren auf den Regelungen zu den Meldeinhalten (Besonderer Teil – Kapitel 2) und werden konkretisiert durch das Meldeformat (§ 47 Absatz 3) und ggf. alternativ durch das elektronische Meldeportal (§ 48). In einigen Fällen schreiben die Regeln zu den Meldeinhalten vor, dass mit den Meldeinhalten auch bestimmte Nachweise erbracht werden müssen (konstituierende Nachweise). Darüber hinaus kann die VG Bild-Kunst im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Richtigkeit der Meldungen geeignete Nachweise verlangen (Kontroll-Nachweise).

#### 3. Meldefristen

Die Meldefristen sind in den Regelungen zu den einzelnen Verteilungssparten im Besonderen Teil – Kapitel 1 festgelegt. Innerhalb der Meldefristen müssen die Meldeinhalte bei der VG Bild-Kunst eingehen; die konstituierenden Nachweise müssen spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Meldefrist nachgereicht werden. Unvollständige Meldungen sind fehlenden Meldungen gleichgestellt.

#### 4. Meldeverfahren

Die VG Bild-Kunst verwendet das schriftliche Meldeverfahren (§ 47). In einigen Bereichen wird darüber hinaus ein elektronisches Meldeverfahren (§ 48) angeboten. Mündliche oder telefonische Meldungen sind nicht statthaft. In den Verteilungssparten der Verleger (§§ 27, 29) kommt ausschließlich das elektronische Meldeverfahren zur Anwendung.

#### 5. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Regeln für das Meldeverfahren im Einzelnen näher auszugestalten.

### §47 Schriftliches Meldeverfahren

#### 1. Methoden

Meldeinhalte und konstituierende Nachweise können im schriftlichen Verfahren eingereicht werden. Hierunter fällt der Versand auf dem Postweg, das Senden eines Faxes, das Senden einer E-Mail oder das sonstige Abgeben der Schriftstücke in der Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst.

#### 2. Adressen

Meldungen müssen eingereicht werden an die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst in Bonn, Weberstraße 61, 53113 Bonn. Über die zur Verfügung stehenden Faxnummern und E-Mail-Adressen informiert die VG Bild-Kunst auf ihrer Webseite.

#### 3. Meldeformat

Meldeinhalte müssen dem aktuellen von der VG Bild-Kunst vorgegebenen und veröffentlichten Meldeformat entsprechen. Das Meldeformat enthält die zu meldenden Informationen im Einzelnen und ist in einem Layout verfasst, das die Datenerfassung vereinfacht. Meldeformulare sind über die Webseite der VG Bild-Kunst abrufbar oder können von der Geschäftsstelle angefordert werden. Bei Meldungen per E-Mail ist das ausgefüllte Meldeformular einzuscannen und in einem gängigen Format zu übersenden.

#### 4. Fristablauf

Beim schriftlichen Meldeverfahren ist der fristgerechte Eingang der Meldungen inklusive der konstituierenden Nachweise in der Geschäftsstelle maßgeblich. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

–Physischer Versand: Die Unterlagen müssen sich am Tag des Fristablaufs um 24.00 Uhr im Briefkasten der Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst in Bonn befinden. Auf das Datum des Poststempels kommt es nicht an.

–Versand per E-Mail: Die E-Mail muss sich am Tag des Fristablaufs spätestens um 24.00 Uhr im elektronischen Posteingang der VG Bild-Kunst befinden.

–Versand per Fax: Das Fax muss sich am Tag des Fristablaufs spätestens um 24.00 Uhr im Ausdruck-Postfach des Faxgerätes befinden.

Das Zugangs-Risiko trägt der Meldende.

## 5. Konstituierende Nachweise

Bei einer schriftlichen Meldung sollen erforderliche konstituierende Nachweise gleichzeitig mit den Meldeinhalten eingereicht werden. Auf die in Absatz 1 genannten Möglichkeiten wird verwiesen. Belegexemplare müssen der VG Bild-Kunst im Original zur Verfügung gestellt werden. Bei Ausstellungs- und Museumskatalogen genügt die Übersendung einer Kopie des Deckblattes und des Impressums.

### § 48 Elektronisches Meldeverfahren

#### 1. Verfügbarkeit

Meldeinhalte können für bestimmte Verteilungsbereiche über ein elektronisches Meldeportal eingereicht werden, soweit die VG Bild-Kunst eine entsprechende Meldemöglichkeit in ihrem Meldeportal anbietet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Online-Meldeverfahren.

#### 2. Technische Störungen

Das Risiko technischer Störungen des Meldeportals sowie das Risiko der Funktionsfähigkeit der eigenen technischen Zugangsvoraussetzungen trägt der Meldende. Die VG Bild-Kunst informiert über ihre Webseite, falls Störungen des Meldeportals vorliegen.

#### 3. Fristablauf

Beim elektronischen Meldeverfahren ist der fristgerechte Eingang der Meldungen inklusive der konstituierenden Nachweise maßgeblich. Das elektronische Meldeverfahren für einen bestimmten Zeitraum steht, soweit angeboten, bis zum Ablauf der Meldefrist zur Verfügung. Diese endet am Tag des Fristablaufs um 24.00 Uhr. Liegt am Tag des Fristablaufs eine technische Störung auf Seiten der VG Bild-Kunst vor, so wird die Frist bis zum Ende des Tages nach dem Tag der Behebung der Störung verlängert. Hierüber informiert die VG Bild-Kunst über ihre Webseite.

Maßgeblich ist nur der abgeschlossene Meldevorgang, der dem Mitglied durch eine entsprechende Bildschirmbestätigung angezeigt wird. Bricht das Mitglied den Meldeprozess vorher ab, geht bei der VG Bild-Kunst keine Meldung ein.

## 4. Konstituierende Nachweise

Bei einer Meldung über das elektronische Portal sollen erforderliche konstituierende Nachweise gleichzeitig bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang eingereicht werden. Sie können der Geschäftsstelle wahlweise auf dem Postweg, per Fax oder elektronisch in einem gängigen Datei-Format als E-Mail-Anhang zur Verfügung gestellt werden. Belegexemplare müssen der VG Bild-Kunst im Original zur Verfügung gestellt werden. Bei Ausstellungs- und Museumskatalogen genügt die Übersendung einer Kopie des Deckblattes und des Impressums.

### 5. Sonderregeln für Verleger

Die Nutzung des elektronischen Meldeverfahrens für Meldungen in den Verteilungssparten § 27 (Buch Verleger) und § 29 (Periodika Verleger) ist verpflichtend, soweit die VG Bild-Kunst ein solches anbietet. Weiterhin können Verlegern gesonderte elektronische Meldemöglichkeiten angeboten werden, die den Anforderungen der Übermittlung großer Datenmengen Rechnung tragen. Die Regelungen der vorangegangenen Absätze gelten in diesem Fall entsprechend.

### § 49 Überprüfung der Meldungen

#### 1. Durchführung von Kontrollen

Die VG Bild-Kunst kontrolliert die Meldungen im Falle des konkreten Verdachts unrichtiger Angaben. Außerdem führt sie regelmäßig Kontrollen auf der Grundlage von Stichproben durch.

#### 2. Kontroll-Nachweise

Die VG Bild-Kunst wendet sich schriftlich an das zu kontrollierende Mitglied und fordert dieses auf, die Meldeinhalte durch das Vorlegen von geeigneten und angemessenen Kontroll-Nachweisen zu plausibilisieren. Sie setzt hierzu eine Frist von mindestens drei und maximal sechs Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag, der vor Fristablauf gestellt werden muss, einmalig verlängert werden.

### **3. Prüfungen**

Die VG Bild-Kunst prüft die eingereichten Kontroll-Nachweise. Fällt die Prüfung positiv aus, so erhält das Mitglied eine entsprechende Mitteilung. Fällt die Prüfung negativ aus, so erhält das Mitglied die Gelegenheit, die von der VG Bild-Kunst gesehenen Probleme zu klären. Gelingt dies nicht, so erfolgen auf der Grundlage der Meldungen keine Gutschriften bzw. bereits erfolgte Ausschüttungen werden zurückgefordert.

### **4. Weitere Folgen**

Vereinsrechtliche Folgen von schuldhaft abgegebenen, fehlerhaften Meldungen ergeben sich aus der Satzung, wahrnehmungsrechtliche Folgen aus dem Wahrnehmungsvertrag. Im Wiederholungsfall oder bei besonders schwerwiegenden Falschmeldungen erfolgt Strafanzeige.

### **§ 50 Sonderregeln für Neumitglieder**

Neumitglieder haben die Möglichkeit, Meldungen einzureichen für noch nicht verjährte Nutzungsjahre, für die die reguläre Meldefrist bereits abgelaufen ist oder in weniger als drei Monaten abläuft. Die Meldefrist für diese Nachmeldungen beträgt drei Monate ab dem Datum des Abschlusses des Wahrnehmungsvertrags. Die Nachmeldungen erfolgen im schriftlichen Meldeverfahren (§ 47).